



**Deutsches
Forschungsnetz**

Verpflichtung von Access-Providern zur Einrichtung von Netzsperrern nach aktueller Rechtsprechung

Florian Klein LL.M., Wiss. Mit. der Forschungsstelle Recht im DFN

Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht,
Lehrstuhl Prof. Dr. Thomas Hoeren

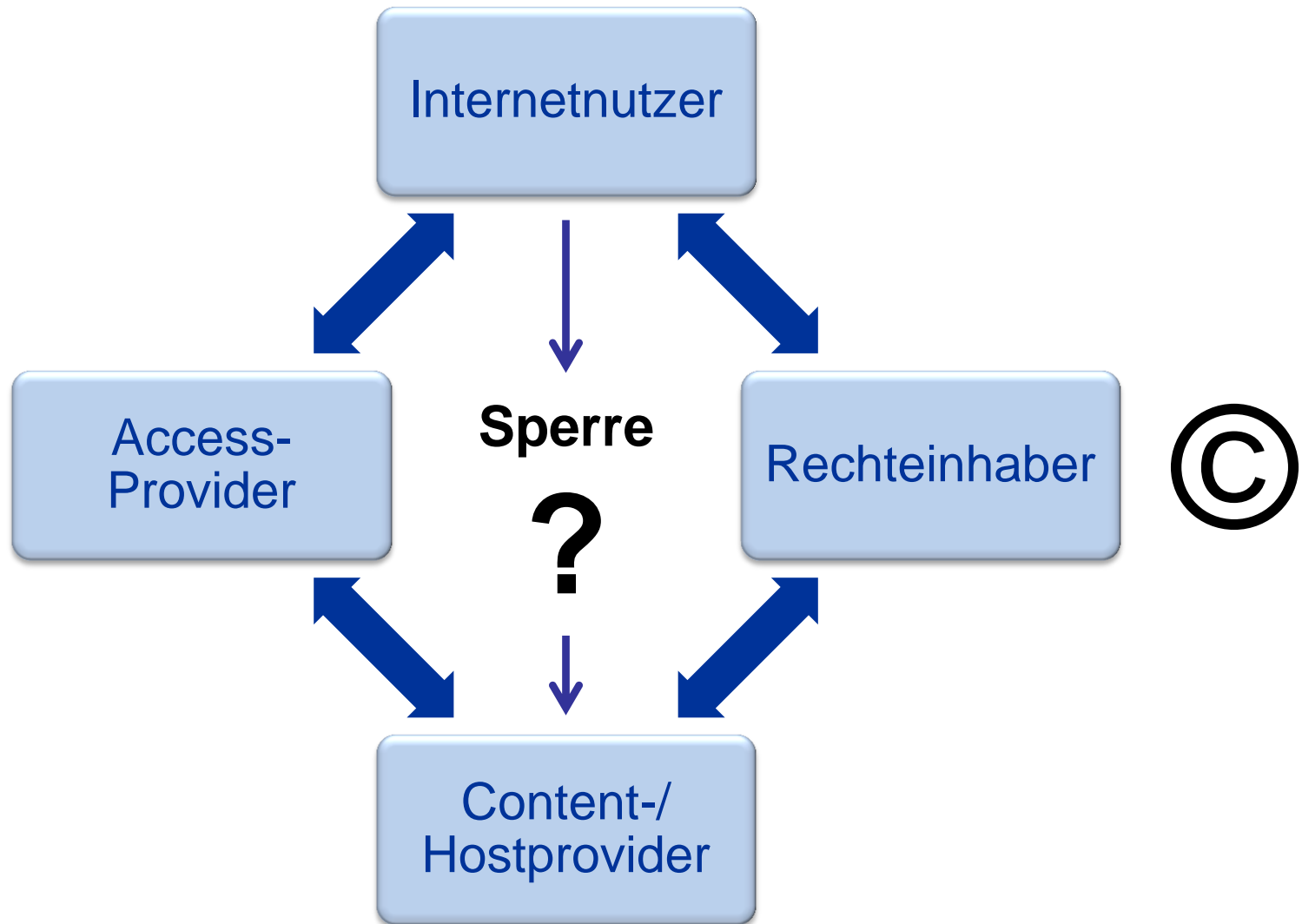
Forum Rechtsfragen – 65. Betriebstagung, Berlin, 28.09.2016

I. Ausgangslage

II. Urteile des Bundesgerichtshofs

III. Urteil des EuGH zur Haftung von Vermittlern

IV. Obligatorische Netzsperrern an Hochschulen?



„Störer-
haftung“

IP-
Sperrern

Pflicht zur
Einrichtung von
Netzsperrern „auf
Zuruf“?

URL-
Sperrern

DNS-
Sperrern

BGH
Urt. v. 26.11.2015
Az. I ZR 3/14, I ZR 174/14

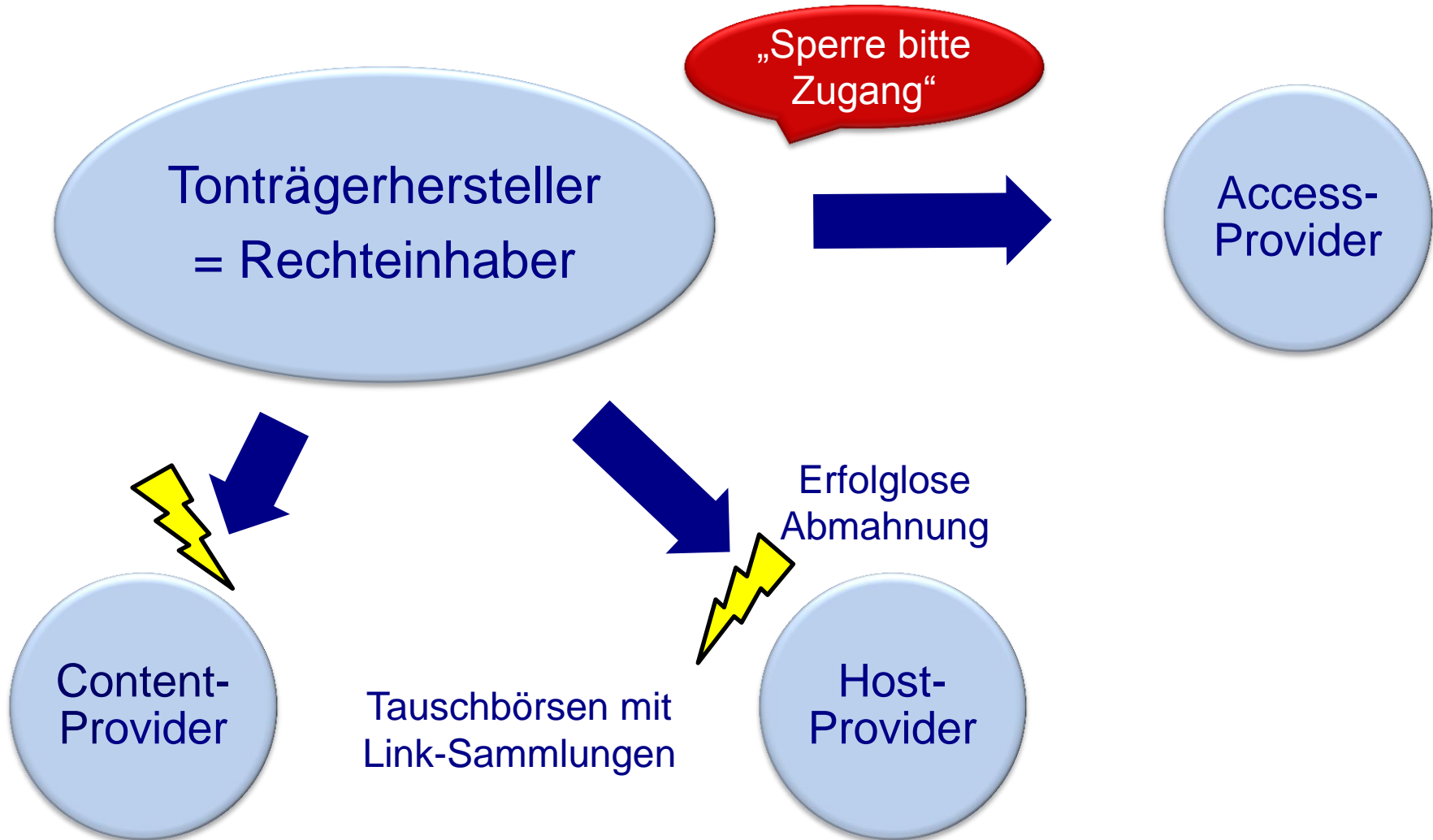
I. Ausgangslage

II. Urteile des Bundesgerichtshofs

III. Urteil des EuGH zur Haftung von Vermittlern

IV. Obligatorische Netzsperrern an Hochschulen?

Sachverhalt



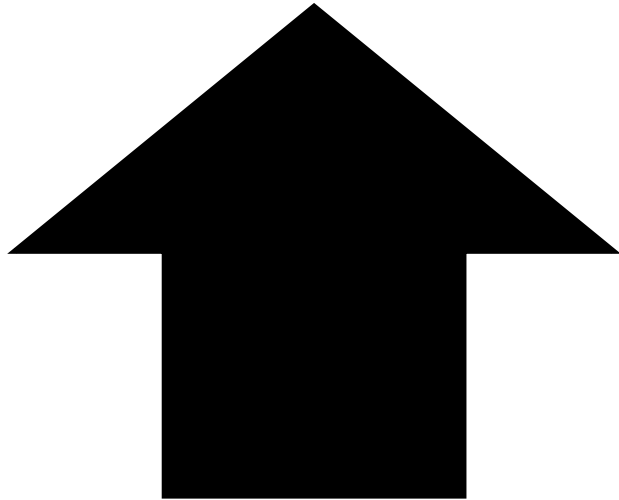
Zentrale Frage: Sind Netzsperrern zumutbar?

Klage abgewiesen

Im konkreten Fall keine Netzsperrern

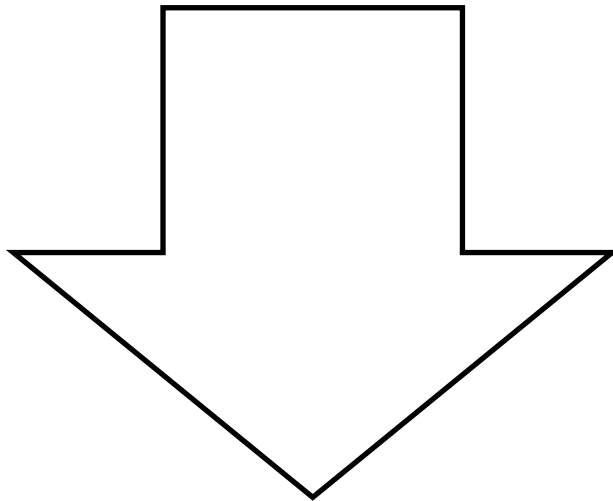
ABER: Entscheidung der Vorinstanzen nur „im Ergebnis“ richtig

- Netzsperrern grundsätzlich möglich!



Internetzugangsanbieter:

- Von der Rechtsordnung gebilligtes und gesellschaftlich erwünschtes Geschäftsmodell
- Keine unverhältnismäßigen Kontrollpflichten



Rechteinhaber:

- Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums
- Schutz durch Vermittler oft am effektivsten

EU-Recht

- Anordnungen gegen Vermittler müssen möglich sein
- Eigentum vs. Berufsfreiheit/Unternehmerische Freiheit

Umgehungs- möglichkeiten

- Erschwerung des Zugangs zur konkret beanstandeten Webseite ausreichend
- Kein Wille/Fähigkeit zur Umgehung bei allen Nutzern

„Overblocking“

- Gefahr der Mitsperrung rechtmäßiger Angebote
- Kein „Verstecken“ hinter wenigen legalen Inhalten
- Ins Gewicht fallende Größenordnung legaler Angebote? – hier 4%

Fernmelde- geheimnis

- Schützt Telekommunikation vor Kenntnisnahme, Aufzeichnung und Verwertung
- Bei IP-, DNS- und URL-Sperren nicht betroffen
- Kein Schutz vor Kommunikationsverhinderung

Datenschutz

- Bei IP- und URL-Sperren Verwendung der IP-Adresse
- Dürfen als Bestandsdaten (???) idR zur Vertragsdurchführung verwendet werden

Vorrangige Inanspruchnahme der Tatnäheren

- Vorrangige Rechtsverfolgung ggü. den eigentlichen Tätern und deren Gehilfen (Webseitenbetreiber + Host-Provider)
- Keine Erfolgsaussicht bzgl. deren Inanspruchnahme

I. Ausgangslage

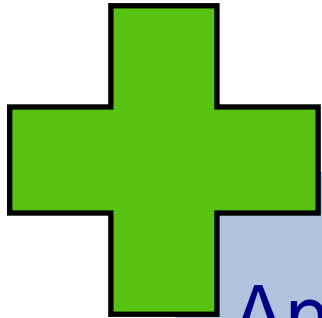
II. Urteile des Bundesgerichtshofs

III. Urteil des EuGH zur Haftung von Vermittlern

IV. Obligatorische Netzsperrern an Hochschulen?

Europäischer Gerichtshof,
Urt. v. 15.9.2016, Rs. C-484/14
zur Haftung für die Vermittlung
des Zugangs zu einem
Kommunikationsnetz

Reichweite der Haftung von WLAN-Anbietern



Anordnung auf
Unterlassung
+ Abmahnkosten
+ Gerichtskosten

Schadenersatz
+ diesbezügliche
Abmahn- und
Gerichtskosten

Möglicher Inhalt der gerichtlichen Anordnung

Überprüfung
sämtlicher
übermittelter
Informationen?
Unzulässig!

Abschaltung des
Internetanschlusses?
Unverhältnismäßig!

Sicherung mittels
Passwort?
JA!
Plus Offenbarung der
Identität der Nutzer
→ kein anonymes
Surfen

I. Ausgangslage

II. Urteile des Bundesgerichtshofs

III. Urteil des EuGH zur Haftung von Vermittlern

IV. Obligatorische Netzsperrern an Hochschulen?

Auswirkungen des BGH-Urteils

- Zugang zum Internet für Mitarbeiter und Studenten
 - Störerhaftung der Hochschule möglich („Kaskadenhaftung“)
 - Netzsperrungen denkbar als ultima ratio
- Keine proaktive Prüfpflicht
- Nach Hinweis durch Rechteinhaber ggf. Sperrungsverpflichtung
- Keine Abmahnkosten für ersten Hinweis!
- (P) schwierige Abwägung – was ist zumutbar?
- (P) Welcher Anteil rechtmäßiger Informationen ist vernachlässigbar?

Auswirkungen des EuGH-Urteils

- Kaum Erkenntnisse im Hinblick auf Netzsperrungen
- Kein Schadensersatz, aber Abmahn- und Gerichtskosten für Unterlassung nach europäischem Recht möglich
- Nach Hinweis auf rechtswidrige Inhalte sorgfältige Abwägung (Wissenschaftsfreiheit?)
- Zumutbarkeit prüfen! Kein voreiliges Sperren!
- Umsetzung grds. auf eigene Kosten (Personal, Technik, etc.)



**Deutsches
Forschungsnetz**

**Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!**

E-Mail: recht@dfn.de